

Rechtsverordnung zur Unterschutzstellung der Denkmalzone "Gerhart-Hauptmann-Str." in Mainz-Gonsenheim gemäß § 8 in Verbindung mit § 4 und § 5 Denkmalschutz- und -pflegegesetz

Aufgrund von § 8 Abs. 1 Halbsatz 2 in Verbindung mit § 8 Abs. 4 sowie § 24 Abs. 3 in Verbindung mit § 24 Abs. 2 Nr. 3 des Landesgesetzes zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmäler (Denkmalschutz- und -pflegegesetz - DSchPflG) vom 23.03.1978 (Gesetz- und Verordnungsblatt - GVBl. - 1978, S. 159 ff.) geändert durch Art. 7 des Rechtsvereinfachungsgesetzes vom 07.02.1983 (GVBl. 1983, S. 17), zuletzt geändert durch das 1. Landesgesetz zur Änderung des DSchPflG vom 27.10.1986 (GVBl. 1986, S. 291) verordnet die Stadtverwaltung Mainz als untere Denkmalschutzbehörde im Einvernehmen mit dem Landesamt für Denkmalpflege Rheinland-Pfalz:

§ 1 Unterschutzstellung

Das in § 2 näher bezeichnete und in der beigefügten Karte durch Umrandung gekennzeichnete Gebiet innerhalb des Stadtteils Mainz-Gonsenheim wird als Denkmalzone gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 2 DSchPflG im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 2 DSchPflG (kennzeichnendes Straßenbild) unter Schutz gestellt. Die Denkmalzone trägt die Bezeichnung "Gerhart-Hauptmann-Straße".

§ 2 Geltungsbereich

Die Denkmalzone umfaßt die Anwesen Gerhart-Hauptmann-Straße 36, 38, 42, 44, 46, 48, 50, 65 sowie Maler-Becker-Straße 5 mit den Flurstücken 369, 391, 395, 396, 397, 398/1, 400, 401, 402 in Flur 17 der Gemarkung Gonsenheim.

Die beigefügte, den Geltungsbereich der Denkmalzone kennzeichnende Karte ist Bestandteil dieser Rechtsverordnung.

§ 3 Zweck und Begründung der Unterschutzstellung

(1) Die Unterschutzstellung der Denkmalzone erfolgt zum Zwecke der Erhaltung

- der zwischen 1905 und 1908 errichteten, die Bebauung der westlichen Gerhart-Hauptmann-Straße einleitenden Einfamilienhäuser. Die Eckgebäude der Denkmalzone zeigen sich durch Fachwerkgiebel, Laubengang, polygonalen Eckrisalit bzw. Eckaltan, gekrönt von einer historisierenden Dachform, noch weitgehend der eklektizistischen Formensprache der Gründerzeit architekturverpflichtet. Dabei demonstrieren die Häuser Nr. 38 und 65 mit den zwei je zu einer Straße zugewandten Giebeln eine gelungene Lösung der Ecksituation. Bei der Nr. 65 erzielt die abgeschrägte Ecke, akzentuiert durch einen Altan, eine ähnlich vermittelnde Wirkung. Auch die anderen Gebäude verweisen in vereinzelt Details (Ohrenfenster mit Schlußstein, Zahnschnitt, und Zinnenfries) noch auf den Historismus.

Dasselbe gilt für das verwendete Material (Gelb- mit Rotklinker). Bestimmend für den Gesamteindruck hingegen sind die differenzierten Giebel der Seitenrisalite bzw. Zwerchhäuser. In ihrer Gestaltungsvielfalt - geschweiften Knickgiebel, Kombination von geschweiftem

und Treppengiebel usw. - machen sie den Einfluß der Jugendstilarchitektur deutlich.

- der Einfriedung in Gestalt von schlichten, geometrische Formen betonenden Eisengittern. In dieser Geschlossenheit gibt es nur wenige Beispiele für Einfriedungen der beschriebenen Art.
- (2) Bei der Denkmalzone handelt es sich um ein kennzeichnendes Merkmal der im Anschluß an die Breite Straße weitergeführten und an deren Architektur angelehnten Ortserweiterung Gonsenheims. An der Erhaltung und Pflege der Denkmalzone besteht aus wissenschaftlichen Gründen sowie zur Förderung des geschichtlichen Bewußtseins ein öffentliches Interesse, und zwar
- aus wissenschaftlichen Gründen, weil die Denkmalzone in ihrer künstlerisch-harmonischen Kombinationen traditionellen und avantgardistischer Gestaltungsformen charakteristisch ist für die Architektur bescheidener Bürgerhäuser zu Beginn des 20. Jahrhunderts. Dies gilt besonders für die Vororte. Hier konnte sich der ohnehin in reinster Form sehr selten rezipierte Jugendstil meist nur im Zusammenspiel mit historisierenden Formen durchsetzen.
 - zur Förderung des geschichtlichen Bewußtseins, da die Denkmalzone anschaulich die aus der "Unwirtlichkeit" der Industriestädte resultierende Landflucht des Bürgertums demonstriert. Architektonisch fand das u.a. seinen Ausdruck in der von England inspirierten Anlehnung an das Gartenstadtideal, das geprägt war von kleinen, freistehenden Einfamilienhäusern mit umliegenden Garten.

§ 4 Aufnahme in das Liegenschaftskataster

Für alle innerhalb des Geltungsbereichs dieser Rechtsverordnung gelegenen Grundstücke wird der Vermerk über die Unterschutzstellung ("Denkmalschutz") in das Liegenschaftskataster aufgenommen.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in der Allgemeinen Zeitung Mainz und in der Mainzer Rhein-Zeitung in Kraft.*)

Mainz, 20.09.1994
Stadtverwaltung

gez.: Weyel

Oberbürgermeister

*) Die Veröffentlichung erfolgte am 25.10.1994



Mainz-Gonsenheim
Denkmalzone "Gerhart-Hauptmann-Straße"